

Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung – Durchsetzung und Überwachung

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

sicher wollen Sie in jeder Lebenslage und jeder Lebenszeit ihre persönlichen Verhältnisse selbst bestimmt handhaben.

Dann sollten Sie die Möglichkeiten der ausdrücklichen rechtlichen Gestaltung nach dem Familienrecht, dem Betreuungsrecht und dem Erbrecht mit kompetenter rechtsanwaltlicher Beratung für die verschiedenen Phasen Ihres Lebens nutzen und die Umsetzung der Regelungen mit rechtsanwaltlicher Hilfe professionell überwachen und gestalten lassen.

Hierbei sollten Sie nicht nur die Phase, in der Sie rechts-, geschäfts- und handlungsfähig am Leben teilnehmen können sondern gerade auch die Phase der Handlungsunfähigkeit aufgrund von Unfall oder Krankheit, in der Sie Dritten vollständig ausgeliefert sind, genauso wie die Regelung nach Ihrem Tod bedenken.

Ich stehe Ihnen nicht nur zur Verfügung die passende ehevertragliche Regelung, gegebenenfalls Regelung einer Scheidungsfolgenvereinbarung und Regelung einer letztwilligen Verfügung zu entwerfen, die Ihren Interessen und Wünschen am besten entspricht, sondern insbesondere auch bei der Gestaltung einer Interessengerechten Vorsorgevollmacht mit Vorsorgeverfügung und eventuell Patientenverfügung zu helfen.

Zum Beispiel könne Sie z.B. als kontroll- und zustimmungserfordernde Maßnahmen ausdrücklich bestimmen die Verwendung von Geldbeträgen, die Frage der Aufenthaltsbestimmung, die Frage der Heimunterbringung, die Frage der Wohnungsauflösung mit Zuwendungen im Wege der vorweggenommenen Erfolge von Gegenständen an bestimmte Personen, die Gesundheitsfürsorge, die Durchsetzung der Patientenverfügung oder die Regelung der Beerdigung etc..

Hierbei stellt sich die Frage was ist für Sie persönlich in der Situation in der eingeschränkten oder fehlenden Handlungs- und Geschäftsfähigkeit wichtig?

Für den Fall der Vorsorgeverfügung, Patientenverfügung und letztwilligen Verfügung sollten Sie daran denken, dass gerade auch der fachlich qualifizierte Anwalt Ihres Vertrauens dafür geeignet ist als Ihr Bevollmächtigter oder Testamentsvollstrecker tätig zu sein oder in Ihrem Namen als Kontrollorgan zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Wille auch umgesetzt wird.

Sie sollten sich darüber im Klaren sein, dass Sie im Fall der Handlungs- und Geschäftsunfähigkeit, was heutzutage jedem, nicht nur im Alter bei zunehmendem körperlichem und geistigem Verfall, sondern auch als Unfallfolge treffen kann, den unzureichenden gesetzlichen Regelungen und den bestimmenden, unpersönlichen, gleichgültigen und unmenschlichen Institutionen ausgesetzt sind.

Selbst wenn Ihnen nahestehende Personen für Sie handeln und für Sie sorgen wollen, sind die Möglichkeiten extrem begrenzt.

Sie müssen sich weiter darüber im Klaren sein, dass, wenn auch nichtigem, vielleicht unberechtigtem oder böswilligem Anlass von irgend jemand ein Betreuungsverfahren Sie betreffend eingeleitet werden kann und damit eine staatliche Maschinerie in Gang gesetzt wird, die bis ins Letzte über Sie bestimmen kann und der Sie im Zweifel ausgeliefert sind.

In diesem Verfahren gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, vergleichbar einem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren.

Es wird im Zweifel von Amts wegen ein Bericht des sozialen Dienstes und ein amtsärztliches Sachverständigengutachten gegen Ihren Willen eingeholt.

Nur wenn Sie sich selbst angemessen äußern könne oder dafür Sorge getragen haben, dass ein Dritter Ihre Rechte vertritt, kommt Ihre Meinung im Rahmen des rechtlichen Gehörs ausreichend zur Geltung.

Wenn ein Betreuer eingesetzt ist, hat er z.B. unbeschränkte Zutrittsrechte zu Ihrer Wohnung, kann über Ihr Geld verfügen, Ihre Wohnung auflösen, Sie ins Krankenhaus oder ins Heim einweisen lassen, Aufträge in Ihrem Namen erteilen und Gegenstände an sich nehmen.

Da der von Amt wegen mangels einer Regelung Ihrerseits zu bestellende Betreuer von Gesetzeswegen schlecht vergütet wird, liegt es auf der Hand, dass Betreuungen als Masseverfahren abgehandelt werden oder Möglichkeiten ausgenutzt werden, sich anderweitig schadlos zu halten.

Ähnliches gilt für die Institutionen, die Sie pflegen und versorgen sollen, wie Altenheime oder Krankenhäuser.

Auch das Sterben kann gegebenenfalls nicht ohne Schmerzen und Angst selbst bestimmt erfolgen, selbst wenn der Tod aufgrund irreversibler Schädigungen eigentlich unmittelbar bevorsteht.

Die Gleichgültigkeit der Personen, in deren Händen Sie sich befinden, wirtschaftliche Interessen oder die Angst vor Sanktionen wegen Sterbehilfe oder unterlassener Hilfeleistung können dazu führen, dass Ihrem Grundrecht auf Menschenwürde, dem Recht am eigenen Körper und der Persönlichkeit und dem Recht frei von Schmerzen und Qualen zu sein, zuwider gehandelt wird.

Die technischen Möglichkeiten über ein PEG-Sonde, die künstliche Ernährung durchzuführen oder die künstliche Beatmung durchzuführen und damit den Tod auf unabsehbare Zeit hinauszuzögern sind fast unbegrenzt und werden vielleicht nur deshalb ausgenutzt, weil jeder Tag der künstlichen Lebensverlängerung erhebliche Einnahmen für den Anwender (Krankenhaus) mit sich bringt.

Wer um jeden Preis leben muss, muss die Schmerzen und Qualen z.B. von großen durch unsachgemäße Lagerung verursachten offenen Wunden oder der Entfernung sämtlicher Zähne oder der schleichenden Vertrocknung auf sich nehmen.

Auf der Frage, ob schmerzlindernde Mittel eingesetzt werden und die Möglichkeiten der Palliativ-Medizin eingesetzt werden, kann die Reaktion willkürlich bleiben und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen der Personen die für Sie entscheiden folgen.

Wenn Sie hingegen eine Vorsorgevollmacht treffen und diese im Innenverhältnis möglichst individuell und detailliert ausgestalten und eventuell ergänzend eine Patientenverfügung treffen und schließlich darüber hinaus sicher stellen, dass die Einhaltung der Verfügung professionell kontrolliert und durchgesetzt wird, können Sie diesem wirkungsvoll begegnen.

Eine Vorsorgeregelung sollte den Vermögensbereich, den Bereich der Gesundheit, den Bereich der persönlichen Freiheit/Aufenthalt erfassen und im Auftragsverhältnis sorgfältig ausgestaltet sein.

Hierbei bietet es sich natürlich an nahe stehende Personen zu bevollmächtigen.

Diese können allerdings in Grenzsituationen von ihren Aufgaben überfordert sein.

Dies kann einmal an der Schwierigkeit und Umfang der Tätigkeiten liegen und zum anderen kann die psychische Befangenheit im Ernstfall zu nicht beabsichtigten Ergebnissen führen.

Natürlich kann eine Vollmacht auch missbraucht werden.

Dem können Sie begegnen, indem Sie einen Kontrollbevollmächtigten einsetzen, dessen Zustimmung bei wichtigen Fragen, wie Verfügung über wesentliche Vermögensgegenstände, Grundstücke, Heimunterbringung oder die Anbringung einer PEG-Sonde erforderlich gemacht wird oder der den Widerruf der Vollmacht im Problemfall veranlassen kann und Verfahrensbevollmächtigter sein kann.

Hierfür eignet sich besonders der kompetente Rechtsanwalt Ihres Vertrauens, soweit Sie ihn nicht unmittelbar als Bevollmächtigten einsetzen wollen und seinerseits der Aufsicht eines Kontrollbevollmächtigten unterstellen wollen.

Er ist sicherlich auch besonders geeignet, um entschlossen Ihre Bestimmungen gegenüber sämtlichen Institutionen in Ihrem Sinne durchzusetzen.

Da diese Bereiche Sie sicherlich genauso interessieren dürften, wie die Durchführung und Überwachung Ihres letzten Willens im Rahmen einer Testamentsvollstreckung, stehe ich natürlich auch in diesem Bereich für Sie mit meinem Rat und den Dienstleistungen meiner Kanzlei zur Verfügung.

Hierbei kann ich Sie auch über die jeweils anfallenden Kosten informieren